

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma Güstrower Wärmepumpen GmbH

I. Allgemeines

1. Die nachfolgenden Regelungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB.
2. Lieferungen und Leistungen der Firma Güstrower Wärmepumpen GmbH (GWP GmbH) an und für ihre Auftraggeber erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Diese gelten – auch ohne ausdrückliche Bezugnahme – auch für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen. Abweichenden Geschäftsbedingungen des Auftraggebers wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Diese sind nur dann verbindlich, wenn sie durch die GWP GmbH für den jeweiligen Vertrag ausdrücklich schriftlich anerkannt werden. Unsere Mitarbeiter sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden zu treffen oder mündliche Zusicherungen zu geben, die über den Inhalt des Vertrages hinausgehen.
3. Werden für bestimmte Lieferungen und Leistungen besondere Bedingungen vereinbart, so gelten diese AGB nachrangig und ergänzend. Sonstige Nebenabreden, Änderungen und/ oder Ergänzungen sind nur gültig, wenn diese durch die GWP GmbH schriftlich bestätigt wurden.
4. Alle Angebote der GWP GmbH oder ihrer Vertriebspartner sind freibleibend. Ein Vertrag kommt nur durch eine schriftliche Auftragsbestätigung durch die GWP GmbH zustande. Der Vertragsschluss erfolgt unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch unsere Zulieferer; dies gilt nur für den Fall, dass die Nichtlieferung nicht von uns zu vertreten ist und insbesondere bei Abschluss eines kongruenten Deckungsgeschäfts mit unserem Zulieferer. Der Auftraggeber wird über die Nichtverfügbarkeit unverzüglich informiert und bereits erhaltene Leistungen zurückerstattet.
5. Tritt der Auftraggeber nach Auftragserteilung ohne Rechtsgrund vom Vertrag zurück oder nimmt er die Ware nicht ab, so ist die GWP GmbH berechtigt, anstelle gesetzlicher Schadensersatz- oder Vergütungsansprüche eine pauschalierte Abstandszahlung in Höhe von 10 % des Kaufpreises zu verlangen. Dem Kunden ist der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht oder in niedrigerer Höhe als die Pauschale entstanden ist.
6. Die GWP GmbH behält sich uneingeschränkt die Urheber- und urheberrechtlichen Verwertungsrechte an ihren Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen vor. Diese dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden und sind auf Verlangen unverzüglich herauszugeben.

II. Preise, Zahlungsbedingungen

1. Bei einem Netto-Warenwert unter 25,- € berechnet die GWP GmbH einen Mindermengenzuschlag i.H.v. 5,- €.
2. Skontoabzüge bedürfen einer besonderen schriftlichen Vereinbarung.
3. Bei Verzug des Auftraggebers gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
4. Sicherheitseinbehalte sind grundsätzlich individualvertraglich zu vereinbaren.
5. Wir sind berechtigt, Zahlungen trotz anderslautender Bestimmungen des Auftraggebers zunächst auf dessen ältere Verbindlichkeiten oder auf bereits entstandene Kosten, dann auf die Zinsen und dann auf die Hauptforderung anzurechnen. Der Auftraggeber wird über die Art der erfolgten Verrechnung unverzüglich informiert.
6. Werden uns Umstände bekannt, die dem pflichtgemäßen Ermessen nach die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers objektiv in Frage stellen, so sind wir unabhängig davon, auf welchen Zeitpunkt das Bekanntwerden der Umstände fällt berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen.
7. Der Auftraggeber kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt worden sind. Gleiches gilt für die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten.

III. Fristen, Liefer- und Leistungszeit

1. Liefertermine oder -fristen geben, wenn sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet wurden, lediglich die zum jeweiligen Zeitpunkt abzusehende Planung unter Annahme eines ordnungsgemäßen Geschäftsganges wieder.
2. Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die uns die Lieferung nicht nur vorübergehend wesentlich erschweren oder unmöglich machen – hierzu gehören insbesondere Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen usw., auch wenn sie bei unseren Lieferanten oder deren Unterlieferanten oder bei anderen von uns zur Erfüllung unserer vertraglichen Pflichten beauftragten Dritten eintreten – haben wir auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten.
3. Wenn die Behinderung länger als einen Monat andauert, ist der Kunde nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, vom Vertrag – bei teilbaren Leistungen allerdings nur hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils – zurückzutreten. Verlängert sich die Liefer- oder Leistungszeit oder werden wir von unserer Verpflichtung frei, so kann der Kunde hieraus keine Schadensersatzansprüche herleiten. Auf die genannten Umstände können wir uns nur berufen, wenn wir den Kunden unverzüglich benachrichtigten.
4. Sofern wir die Nichteinhaltung verbindlich zugesagter Fristen und Termine zu vertreten haben oder uns in Verzug befinden, ist unsere Haftung für jede vollendete Woche des Verzuges auf ein halbes Prozent des Netto-Rechnungsbetrages der vom Verzug betroffenen Lieferungen und Leistungen, insgesamt jedoch auf höchstens fünf Prozent dieses Betrages beschränkt. Darüber hinausgehende Schadensersatzansprüche sind während der Dauer der Verzögerung ausgeschlossen, es sei denn, der Verzug beruht unsererseits auf grober Fahrlässigkeit.
5. Die Kosten der Abnahme oder der Versendung der Sache nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort, trägt der Auftraggeber, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist.
6. Für Leistungen, die wir ohne Auftrag ausführen, steht uns eine angemessene Vergütung zu, wenn die Leistungen nach den Grundsätzen einer Geschäftsführung ohne Auftrag für die Erfüllung des Vertrages notwendig waren, dem mutmaßlichen Willen des Kunden entsprechen und ihm unverzüglich angezeigt wurden (§ 677 BGB).
7. Die Einhaltung unserer Liefer- und Leistungsverpflichtungen setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Kunden voraus.

IV. Gefahrübergang

1. Die Gefahr geht, auch bei frachtkostenfreier Lieferung, auf den Kunden über, sobald die Sendung an den den Transport ausführenden Dritten (Transporteur) übergeben worden ist oder zwecks Versendung unser Lager verlassen hat. Wird der Versand auf Wunsch des Kunden verzögert, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf ihn über.
2. Der Nachweis einwandfreier Verpackung durch die GWP GmbH gilt als geführt, sofern die Ware durch den Transporteur unbeanstandet entgegengenommen worden ist.
3. Angeliessene Gegenstände sind, auch wenn sie Transportschäden oder Mängel aufweisen, vom Auftraggeber unbeschadet seiner Rechte entgegenzunehmen. Bei Annahmeverzug gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

V. Mängelhaftung, Gewährleistung

1. Die gelieferte Ware oder die erbrachte Leistung gilt als frei von Sachmängeln, wenn sie sich für die nach dem Vertrag vorausgesetzten Verwendung bzw. die gewöhnliche Verwendung eignet, und eine Beschaffenheit aufweist, die bei Sachen oder Leistungen der gleichen Art verkehrsbüchlich sind und/ oder der Auftraggeber erwarten durfte. Für Wärmeerzeuger auf der Basis von Kompressionsanlagen gelten die Toleranzen nach EN 12900. Die GWP GmbH haftet, wenn der Liefergegenstand nachweislich im Zeitpunkt des Gefahrenüberganges mit Mängeln, zu denen auch das Fehlen zugesicherter Eigenschaften zählt, behaftet ist.
2. Beanstandungen zu Art, Beschaffenheit oder Menge der Ware sowie bei Leistungen, bei denen eine Teil- oder Schlussabnahme erforderlich ist, sind unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche nach Erhalt der Ware oder Abnahme, schriftlich gegenüber der GWP GmbH geltend zu machen. § 377 HGB bleibt unberührt.
3. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 13 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang.
4. Im Falle der Mängelhaftung steht der GWP GmbH das Wahlrecht zwischen Nachbesserung und Neulieferung zu. Diese hat alle zum Zweck der Mängelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit diese sich nicht dadurch erhöhen, dass die Ware nach bzw. die Leistung an einem anderen Ort als dem Erfüllungsort ver- bzw. erbracht wurde. Mängelhaftungsansprüche gegen die GWP GmbH stehen nur dem Auftraggeber zu und sind nicht übertragbar.
5. Weitere Ansprüche des Auftraggebers gegen die GWP GmbH und deren Erfüllungsgehilfen sind ausgeschlossen, insbesondere ein Anspruch auf Ersatz von Schäden, die nicht an den Liefergegenständen selbst entstanden sind. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder des Fehlens zugesicherter Eigenschaften zwingend gehaftet wird.
6. Die GWP GmbH übernimmt keine Gewähr für Schäden, die durch ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebnahme durch den Auftraggeber oder Dritte entstanden sind.
7. Die GWP GmbH haftet nicht für Mängel, die durch natürlichen Verschleiß, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, ungeeignete Betriebsmittel und/ oder Austauschwerkstoffe oder chemische, elektrochemische sowie elektrische Einflüsse entstanden sind.
8. Die Übernahme von Garantieleistungen erfolgt auf der Basis der produktbezogenen Garantiebedingungen der GWP GmbH.

VI. Eigentumsvorbehalt

1. Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller vertraglichen Forderungen, auch aus vorangegangenen Lieferungen und Leistungen, Eigentum der GWP GmbH.
2. Bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers – insbesondere bei anhaltendem Zahlungsverzug – ist die GWP GmbH berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die Ware zurückzuverlangen. Der Auftraggeber ist zur Herausgabe der Ware auf seine Kosten verpflichtet.
3. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern, solange er sich mit der Zahlung nicht im Verzug befindet. Er ist verpflichtet, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln. Alle Haupt- und Nebenforderungen sowie Rechte, die aus dem Weiterverkauf, dem Einbau und/ oder der Verarbeitung der Vorbehaltsware entstehen und an denen der GWP GmbH Eigentumsrechte zustehen, tritt der Auftraggeber hiermit sicherungshalber in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware an die GWP GmbH ab. Dies gilt auch dann, wenn die Ware der GWP GmbH mit anderen Gegenständen verarbeitet oder untrennbar vermischt wird. Die GWP GmbH nimmt die Abtretung hiermit ausdrücklich an. Der Auftraggeber ist verpflichtet, seinen Kunden über die Abtretung in Kenntnis zu setzen und gegebenenfalls die erforderlichen Maßnahmen einzuleiten.
4. Die Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Vorbehaltsware oder die Vereinbarung eines Abtretungsverbotes zwischen dem Auftraggeber und Dritten ist hiermit unzulässig.
5. Die Sicherungsrechte der GWP GmbH erlöschen erst bei vollständiger Erfüllung aller Zahlungsverpflichtungen des Auftraggebers gegenüber der GWP GmbH.

VII. Erfüllungsort, anwendbares Recht, Gerichtsstand

1. Erfüllungsort für alle Lieferungen, Leistungen und Zahlungen ist Güstrow.
2. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen der GWP GmbH und dem Auftraggeber gilt – auch bei Auslandsbezug – ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts (CISG) als vereinbart.
3. Als Gerichtsstand wird hiermit Güstrow vereinbart. Unbenommen bleibt der GWP GmbH das Klagerecht am Ort des Wohn- oder Firmensitzes des Auftraggebers.
4. Sollte eine Bestimmung unwirksam sein oder während der Vertragsdauer unwirksam werden, so wird die Wirksamkeit aller übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt; diese gelten unverändert weiter. Die unwirksame Bestimmung soll unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Vertragstreue durch eine andere, zulässige Bestimmung ersetzt werden, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Entsprechendes gilt auch im Falle einer Vertragslücke.